



Ordnung
der „Arbeitsgemeinschaft für
Hospizarbeit und Sterbebegleitung“
in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und
Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

§ 1
Name und Zugehörigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „**Arbeitsgemeinschaft für Hospizarbeit und Sterbebegleitung in der Diakonie Hessen**“.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der nicht rechtsfähige Zusammenschluss von verfasst-kirchlichen sowie privatrechtlich organisierten Trägern der Hospiz- und Palliativarbeit in der Diakonie Hessen.

§ 2
Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat als Interessengemeinschaft die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie Hessen im Bereich der Hospizarbeit und Sterbebegleitung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch

1. Information, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Meinungsbildung zu Fachfragen innerhalb sowie im Einvernehmen und gemeinsam mit der Diakonie Hessen auch außerhalb des Bereiches der Diakonie,
2. Vertretung gemeinsamer Interessen innerhalb der Diakonie Hessen und nach außen im Einvernehmen mit diesem Werk,
3. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
4. Unterstützung der Diakonie Hessen bei der Erarbeitung von Konzepten, Leistungsbeschreibungen und dergleichen,
5. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen im Bereich Hospiz- und Palliativarbeit,
6. Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der mitwirkenden Träger,

7. Zusammenarbeit mit Fachverbänden und anderen Arbeitsgemeinschaften der Hospiz- und Palliativarbeit sowie mit Selbsthilfegruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder der Diakonie Hessen werden, die Leistungen im Bereich der Hospizarbeit und Sterbebegleitung erbringen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Dieser prüft, ob die in Satz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen vorliegen und entscheidet über die Aufnahme.
2. Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes sind und satzungsgemäß Aufgaben der Hospiz- und Palliativarbeit im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen wahrnehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Diakonie Hessen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt auch durch die Beendigung der Tätigkeit im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie deren Zwecksetzung und Interessen zuwiderhandeln.
5. Gastmitgliedschaften sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören mit je einer Stimme an
ein(e) Vertreter(in) jedes ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds,
eine Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Die Leitung der Abteilung Gesundheit, Alter, Pflege oder ihre Stellvertretung der Diakonie Hessen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Vorstandsmitglieder der Diakonie Hessen können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Auf Einladung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können auch Gäste an der Versammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder versandt werden. Einladungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vertreten ist. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß §§ 9 und 10 beschließt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft,
- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Die Regelung unter § 9 bleibt unberührt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den/die Vorsitzende(n), den Stellvertreter/die Stellvertreterin und den/die Schriftführer/-in. Die beiden letztgenannten Ämter können in einer Person vereint werden.
2. Im Vorstand sollen Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder aus den Kirchengebieten Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck möglichst in gleicher Zahl vertreten sein.
3. Die für den Bereich Hospizarbeit und Sterbebegleitung zuständige Abteilungsleitung der Diakonie Hessen oder eine Stellvertretung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
5. Der Vorstand leitet nach den Weisungen, Anregungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich.
6. Der Vorstand kann Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft sowie Ausschlüsse aus der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Ordnung.
8. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/-in unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstandes zuleitet.

§ 8

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird wahrgenommen durch die Referentin für Hospizarbeit und Sterbebegleitung der Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege der Diakonie Hessen.
2. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

§ 9

Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Änderung der Ordnung sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Diakonie Hessen.

§ 10

Inkrafttreten der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Hospizarbeit und Sterbebegleitung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2018 tritt diese Ordnung zum 01.01.2019 in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.